



Informationsblatt  
für Ärzte betreffend die Untersuchungen zur  
**Feuerwehrführerscheinverlängerung**

Der Feuerwehrführerschein hat durch das Führerscheingesetz (§ 32a) und die Führerscheingesetz-Feuerwehrverordnung eine rechtliche Grundlage erhalten.

Der Feuerwehrführerschein ermächtigt Feuerwehrmitglieder zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen.

Der Feuerwehrführerschein wird grundsätzlich mit einer Befristung von zehn Jahren vom Landesfeuerwehrkommandanten ausgestellt.

Für die Verlängerung des Feuerwehrführerscheines trifft die FSG-Feuerwehrverordnung BGBl. Nr. 378/1998 folgende Regelung:

§ 4 Gesundheitliche Eignung eines Besitzers eines Feuerwehrführerscheines

(2) Der Feuerwehrführerschein ist für zehn Jahre auszustellen, es sei denn, die feuerwehrärztliche Untersuchung bestätigt das Vorhandensein der gesundheitlichen Eignung nur für einen kürzeren Zeitraum. Die Gültigkeitsdauer ist vom untersuchenden Arzt im Feuerwehrführerschein auf Seite 4 einzutragen.

Verlängerungen des Feuerwehrführerscheines sind jeweils für die Dauer von bis zu zehn Jahren vorzunehmen.

Eine neuerliche Verlängerung des Feuerwehrführerscheines auf bis zu zehn Jahre kann auch vor Ablauf der Befristung eingetragen werden, wenn zwischenzeitlich durch eine feuerwehrärztliche Untersuchung die allgemeine Einsatztauglichkeit oder die Tauglichkeit zum Tragen von Atemschutzgeräten festgestellt wurde, wodurch die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen festgestellt ist.

Der Feuerwehrführerschein ist nur gemeinsam mit einer zivilen Lenkberechtigung für die Klasse B, C1, C oder D gültig (§ 1 Abs. 3 FSG).

Die Untersuchung ist auf den offiziellen Formularen zur Bestätigung der Allgemeinen Einsatztauglichkeit (DS Nr. 103) bzw. der Bestätigung für den Atemschutzdienst (DS Nr. 103 A) des Landesfeuerwehrverbandes zu dokumentieren.